

**Satzung des DRK Ortsvereins Wasserrettungsdienst Halle (Saale) e.V.
im DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der DRK Ortsverein Wasserrettungsdienst Halle (Saale) e.V. – im Folgenden kurz der Ortsverein – ist ein Verein der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister in Stendal eingetragen.

Der Ortsverein führt den Namen

Wasserrettungsdienst Halle (Saale) e.V.

Sein Haupttätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Stadt Halle und im Übrigen das Einzugsgebiet des DRK Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.

- (2) Sein Kennzeichen ist das Rote Kreuz im blau-weißen Rettungsring mit der Umschrift Wasserwacht.
- (3) Der Ortsverein ist Mitglied des DRK Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- (4) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Zugehörigkeit zum DRK über den DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
- (2) Der Dienst im Wasserrettungsdienst ist in der Regel ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Ortsvereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Wenn es notwendig ist, können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Dem Ortsverein gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an. Sie wirken mit ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses.
- (5) Der Ortsverein verwaltet durch seine gewählten Organe seine Angelegenheiten und sein Vermögen selbst.
- (6) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein dient der Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung am und im Wasser.

Der Ortsverein nimmt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes gemäß §§ 1 und 2 der Satzung des DRK

Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V. wahr.

Er arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind. Die Zusammenarbeit kann auf vertraglicher Grundlage oder auf Vereinbarungsbasis erfolgen.

- (2) Der Ortsverein sieht in der Förderung des Sports eine wichtige Aufgabe sowohl zur Gewährleistung einer hohen physischen Einsatzbereitschaft seiner Mitglieder als auch einen wichtigen Beitrag zur Erziehung zur Gesundheit sowie zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und physischen Hilfsbereitschaft der betreuten Bürger. Schwerpunkte der eigenen Aktivitäten liegen bei den Wassersportarten Schwimmen und Tauchen.
- (3) Dem Ortsverein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
 - Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe,
 - Sanitäts- bzw. wasserrettungsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen,
 - Betreuung und Beaufsichtigung Erholung suchender Bürger in Hallen- und Freibädern sowie an zugelassenen Badestellen an Seen und Gewässern,
 - Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Bürger gemäß den für den Ortsverein geltenden Ausbildungsvorschriften,
 - Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Aufsichts- bzw. Einsatzberechtigungen gemäß den für den Ortsverein geltenden Prüfungsvorschriften,
 - prophylaktische Tätigkeit zur Vermeidung von Wasser-, Wassersport- und Bootsunfällen und
 - Mitwirkung bei Maßnahmen des Umweltschutzes vorrangig an und in Gewässern.
- (4) Der Ortsverein unterhält und verwaltet einen Aus- und Weiterbildungsstützpunkt.
- (5) Der Ortsverein nimmt an rettungssportlichen und wassersportlichen Wettbewerben mit dem Ziel teil, den Stand der Einsatzbereitschaft, Fitness und des rettungsorientierten Wissens real vergleichen und einschätzen zu können. Die Mitglieder des Ortsvereins bereiten sich durch praxisorientiertes Training aktiv auf diese Wettbewerbe vor.
- (6) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse und Regelungen nach § 10 Abs. 2 b der Satzung des DRK Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Im Ortsverein wirken Jugendliche und Erwachsene gleichberechtigt mit. Kinder können der Kindergruppe des Ortsvereins bei Vorliegen der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag und der Bestätigung dieses Antrages durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft kann sowohl aktiver als auch fördernder Natur sein. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (4) Mitglieder eines anderen Verbandes oder Vereines auf dem Gebiet der Wasserrettung können durch Überweisung Mitglied des Ortsvereins werden.
- (5) Bei Vereinigung mit einem anderen Ortsverein oder einer anderen Grundorganisation auf dem Gebiet der Wasserwacht werden die darin organisierten Mitglieder mit deren Zustimmung automatisch Mitglieder des Ortsvereins.

- (6) Verdienten Mitgliedern und/oder Förderern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch eigenen schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss, Überweisung in einen anderen Ortsverein bzw. Kreisverband oder Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Ortsvereins hat das Recht:
- in der Mitgliederversammlung an der Erörterung aller Fragen der Arbeit des Ortsvereins teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen und bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien selbst gewählt zu werden,
 - an der Tätigkeit des Vorstandes und dessen Mitgliedern ohne Ansehen der Person Kritik zu üben und
 - die Vereinssymbole auf der Einsatz- und Dienstbekleidung zu tragen.
- (2) Jedes aktive Mitglied des Ortsvereins hat die Pflicht:
- für die Ziele des Ortsvereins einzutreten und aktiv an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken,
 - die für die Tätigkeit im Wasserrettungsdienst notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und ständig durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu erhalten und zu vervollkommen,
 - immer und jederzeit bereit und bestrebt zu sein, Leben und Gesundheit jedes Bürgers zu schützen und zu bewahren,
 - seine Tätigkeit im Ortsverein und bei Einsätzen im Rahmen der Wasserwacht uneigennützig, nach bestem Wissen und eigenverantwortlich vorbeugend und helfend auszuüben und
 - seinen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Ortsverein durch ideelle und/oder materielle Leistungen und Zuwendungen.
- (4) Erfüllt ein Mitglied die ihm nach dieser oder der übergeordneten Satzung des Kreisverbandes auferlegten Pflichten nicht, beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes geeignete Maßnahmen. Bei schweren Verfehlungen ist der Ausschluss möglich.

Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gegen ein Mitglied besteht Einspruchsrecht vor dem zuständigen Schiedsgericht des Landesverbandes.

§ 6 Organe des Ortsvereins

- (1) Die Organe des Ortsvereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung beantragt.

Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des Vereins, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Über die Beratung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung gemäß deren Satzung,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Änderung der Satzung und
 - die Auflösung des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladungen (die persönliche Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig) an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.
- (4) Die Mitglieder können begründete Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Gebietsänderungen des Ortsvereins bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Genehmigung des Präsidiums des DRK Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- (8) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch deren Eintrag im Versammlungsprotokoll. Das Versammlungsprotokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus mindestens sieben Mitgliedern des Ortsvereins, darunter:
 - dem Vorsitzenden,
 - den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem technischen Leiter,

- dem Schatzmeister sowie
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Technische Leiter und der Schatzmeister.
 - (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Auch Jugendliche können Mitglied des Vorstandes sein, dürfen jedoch aus rechtlichen Gründen nicht in die juristisch signifikanten Funktionen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des technischen Leiters oder des Schatzmeisters gewählt werden. Es sollten mindestens zwei Jugendliche Mitglieder des Vorstandes sein.
 - (5) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
 - (6) Der Vorsitzende vertritt den Ortsverein allein, im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter einer der Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Ortsvereins, die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte und aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Teile dieser Aufgaben kann er seine Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins ist für die finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit des Ortsvereins eigenverantwortlich.
- (2) Die Finanzen des Ortsvereins verwaltet der Schatzmeister im Auftrag des Vorstandes und unter dessen Kontrolle. Er stellt den Jahresetat zusammen und ist verantwortlich für dessen Einhaltung.

Der Haushalt setzt sich zusammen aus:

- Einnahmen,
 - Ausgaben und
 - Vermögen.
- (3) Die Einnahmen werden u. a. bestritten aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sponsoring,
 - Zuwendungen aus dem öffentlichen Haushalt,
 - aus Mitteln des Kreisverbandes gemäß dessen Festlegungen,
 - Sammlungen,
 - Teilnahmegebühren und
 - Einnahmen für erbrachte Leistungen.

- (4) Die Ausgaben setzen sich u. a. zusammen aus:
- Materialkosten,
 - Mieten, Pacht und Leihgebühren,
 - Ausgaben für Wettbewerbe,
 - Fahrtkosten und
 - Ausgaben von Leistungen Dritter.
- (5) Das Vermögen des Ortsvereins setzt sich u. a. zusammen aus:
- Materialien und Ausbildungsgeräten,
 - Dienst- und Einsatzkleidung,
 - Stützpunkteinrichtung,
 - Fahrzeugen und
 - Immobilien.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Kassenführung ist jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu kontrollieren. Dabei ist festzustellen, ob die Mittel wirtschaftlich und nur für satzungsgemäße Zwecke des Ortsvereins verwendet wurden. Der wesentliche Inhalt des Prüfberichtes ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (8) Die Bestimmungen der Satzung des DRK Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V. § 10 Abs. 2 c und d sind anzuwenden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V. Dieser soll dann das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder sozialen Zwecken, möglichst im Raum Halle (Saale), verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Ortsvereins ein neuer Ortsverein oder eine neue Grundorganisation der Wasserwacht gebildet wird, soll das Vermögen des aufgelösten Ortsvereins diesem zugewendet werden.

§ 12 Gültigkeitsbereich

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen in einer Sache enthält, sind die Satzung des DRK Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V. sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes für den Ortsverein verbindlich.

§ 13 Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Ortsvereins genießen während ihrer im Auftrag des Ortsvereins oder des DRK Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V. durchgeführten Tätigkeit weitgehenden Versicherungsschutz, dessen jeweiliger Umfang ihnen in geeigneter Weise bekannt zu geben ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Ortsvereins am 03.06.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.